



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 13

Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.04.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2008, Auslegung des Berichtes der
Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt 205

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 56 "Siebenbürgenweg", 2. Änderung, Satzungsbeschluss 206

Bebauungsplan Nr. 81 "Zwischen Hundsker Weg und Rotenhäuser Weg",
Satzungsbeschluss 208

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Herzberg am Harz

Herzberg am Harz, 08.04.2011

**Auslegung des Berichtes der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt über
die überörtliche Prüfung der Stadt Herzberg am Harz für die Haushaltsjahre 2006
bis 2008**

Die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt hat nach § 121 NGO in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2008 bei der Stadt Herzberg am Harz durchgeführt.

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung vom 06.04.2011 die wesentlichen Ergebnisse des Berichtes der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 des NKPG liegt der Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Herzberg am Harz vom 14.12.2010 – Az.: 10710-156009 –

vom 18.04. bis zum 28.04.2011

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

gez. Walter

Walter
Bürgermeister



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 2. Änderung, der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 2. Änderung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 2. Änderung, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

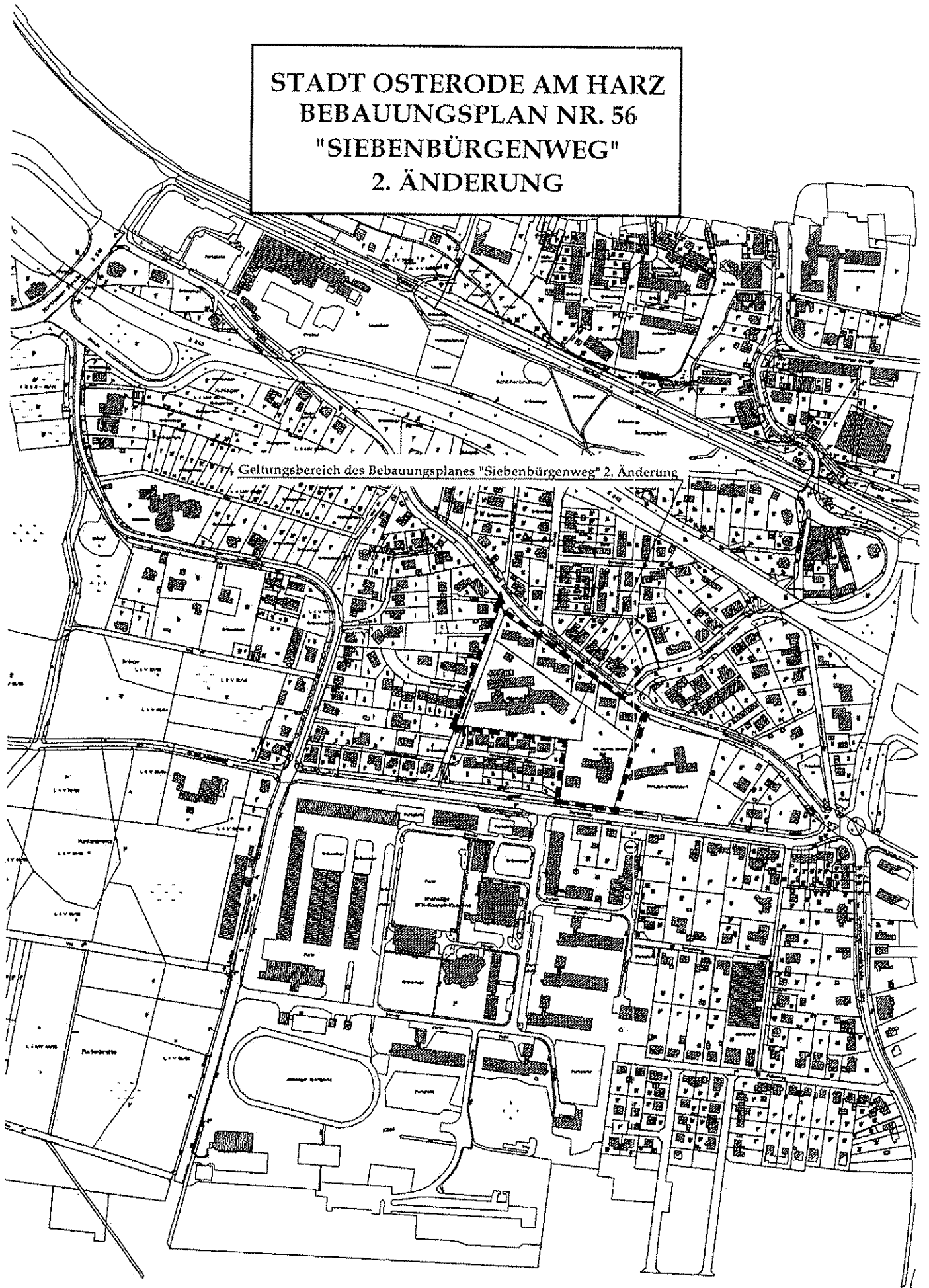
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 05.04.2011

gez. Becker
Bürgermeister

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 56
"SIEBENBÜRGENWEG"
2. ÄNDERUNG**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Siebenbürgenweg" 2. Änderung



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über den Beschluss des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 „Zwischen Hundscher Weg und Rotenhäuser Weg“ der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Zwischen Hundscher Weg und Rotenhäuser Weg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 81 „Zwischen Hundscher Weg und Rotenhäuser Weg“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisenstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 05.04.2011

gez. Becker
Bürgermeister

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 81
"ZWISCHEN HUNDSCHER WEG
UND ROTENHÄUSER WEG"**

